

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 057/KUE/2023



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg	29.08.2023	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	09.10.2023	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Städtischen Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Prüfung von formalen Rahmenbedingungen hat sich Änderungsbedarf für die Betriebsatzung ergeben.

Zunächst sind wegen des Auslaufens der Gültigkeit des Eigenbetriebsgesetzes, welches in der Eigenbetriebsverordnung aufging, die entsprechenden Verweise auszutauschen. Es handelt sich dabei lediglich um redaktionelle Änderungen (**rot**) wie folgt:

„§ 4 - Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet gemäß **§ 8 (1) SächsEigBVO** über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dafür nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist. Seine Aufgaben nach **§ 8 (2) SächsEigBVO** bleiben unberührt.“

sowie

„§ 10 - Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

(1) ...

(2) Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Herstellung des Benehmens nach **§ 16 (3) SächsEigBVO** zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zu überreichen.

(3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung dem Kämmerer der Stadt Informationen und Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebes bereitzustellen, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Stadt und für ein aussagekräftiges Beteiligungsberichtswesen von Bedeutung sind. **§ 11 SächsEigBVO** bleibt unberührt.“

Daneben soll folgende inhaltliche Änderung vorgenommen werden:

„§ 6 - Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) ...

(2) Der Betriebsausschuss beschließt

1. ...
2. ...
3. ...
4. den Abschluss von Verträgen von mehr als **25.000** EUR aber nicht mehr als **50.000** EUR netto.“ (Anm.: bisher 10 T€ und 30 T€)

Konkret geht es hierbei um die Befugnisse von Betriebsleitung und Betriebsausschuss. Die vorgeschlagene Höhe zur Anpassung der Wertgrenze bemisst sich zunächst an der Inflationsrate.

Gegenüber 2008, zum Erlass der damaligen Betriebsatzung, ist der Warenpreisindex um 34 % gestiegen. Das bedeutet auf heute eine äquivalente Wertgrenze von 20.100 €. Die hier vorgeschlagene Wertgrenze von 25 T€ liegt etwas darüber, ist aber gleichzeitig die derzeitige Grenze für freihändige Vergaben nach VOB und VOL, (niedergeschrieben im Sächsischen Vergabegesetz).

Die Befugnisse für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss erstrecken sich dabei sowieso nur über Vergaben/Verträge im Rahmen des bereits vom Stadtrat genehmigten Wirtschaftsplanes. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind generell weiter beschlussbedürftig (§ 6 (2) Pkt. 3) und nicht Gegenstand der Änderungen in dieser Beschlussvorlage.

(Anmerkung zum Verständnis: Die Betriebsatzung 2008 umfasste eine Wertgrenze von 15 T€, ist 2011 analog einer Reduzierung in der Hauptsatzung auf 10 T€ reduziert worden, entgegen einer späteren Erhöhung in der Hauptsatzung aber nicht wieder erhöht worden.)

Gremium	Abstimmungsergebnis
Betriebsausschuss KUE	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg hat mit Beschluss Nr. ... in seiner Sitzung am 04.09.2023 aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (SächsGVBl. S. 816) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Änderungen zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 4 Satz 1 wird „§ 9 (1) SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 8 (1) SächsEigBVO“ ersetzt;
in Satz 2 wird „§ 9 (2) SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 8 (2) SächsEigBVO“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 Punkt 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. den Abschluss von Verträgen von mehr als 25.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR netto.“
3. In § 10 Absatz 2 wird „§ 15 (3) SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 16 (3) SächsEigBVO“ ersetzt;
in Absatz 3 Satz 2 wird „§ 12 SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 11 SächsEigBVO“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.